

GEMEINDE STEG

ABWASSERREGLEMENT

Die Urversammlung der Gemeinde Steg, auf Antrag des Gemeinderates,

- eingesehen das BG vom 24. 01. 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
- eingesehen Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 16. 11. 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 08. 10. 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;
- eingesehen Art. 16, 123, und 124 des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13. 11. 1980;
- eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. 03. 1976;
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 18. 11. 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;
- eingesehen die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Definition Abwasser

Abwasser ist das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser, sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.

1.2 Zweck und Umfang der Abwasseranlagen

Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung und unschädliche Ableitung der Abwasser und Fäkalstoffe aus Häusern und Grundstücken und ihre Reinigung vor der Einleitung in ein Gewässer (Vorfluter). Sie umfassen:

- a) das öffentliche Kanalisationsnetz, welches von der Gemeinde erstellt und unterhalten wird;
- b) private Kanäle (Leitungen), welche von einem oder mehreren Grundeigentümern erstellt wurden;
- c) die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude;
- d) die zur Reinigung der Abwasser erstellten Anlagen und Einrichtungen;
- e) die zur Versickerung oder Retention erstellten Anlagen.

1.3 GKP und Ausführungsplan

Das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) bzw. der generelle Entwässerungsplan (GEP) bilden die Grundlage für den Bau von Kanalisationsleitungen in der Gemeinde.

Die einzelnen Ausführungsprojekte werden publiziert und öffentlich unter Wahrung der gesetzlichen Einsprachefristen aufgelegt.

Die Gemeinde führt den Leitungskatasterplan.

1.4 Aufsichtsrecht der Gemeinde

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Behandlung oder Beratung der Geschäfte einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

1.5 Öffentliche Abwasseranlagen

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwassern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die gemeindeeigenen Anlagen werden, entsprechend dem Nutzungs- und Bauzonenplan, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, fortschreitend mit der Baulanderschliessung erstellt. Grundsätzlich darf deren Betrieb den ordentlichen Haushalt der Gemeinde nicht belasten.

1.6 Private Abwasseranlagen

Private Kanalisationsleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Leitung führen. Sie bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat und sind durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.

Ist es einem Eigentümer unmöglich, seine Abwasser einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen ohne Nachbarboden zu benützen, so ist der Besitzer dieses Terrains verpflichtet, das Durchführen der privaten Kanalisation zu erlauben, dies gegen volle Entschädigung, gemäss den Bestimmungen der Art. 691 des ZGB. Der Durchgang der Privatkanalisation muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

Bei Privatleitungen, die von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind unter dem Vorbehalt anderer privater Vereinbarungen, die Erstellungs-, Unterhalts- und Reinigungskosten gemeinsam zu tragen.

Das Erstellen gemeinsamer Anschlussleitungen ist gestattet und kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen von der Gemeindebehörde vorgeschrieben werden. Können sich die Beteiligten über die Ausführung und die Kostenverteilung nicht einigen, so entscheidet darüber der Gemeinderat.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

1.7 Verlegen der Leitungen / Durchleitungsrecht

Öffentliche Kanalisationsleitungen sind nach Möglichkeit in die bestehenden oder vorgesehenen Strassen zu verlegen. Wenn für die Verlegung öffentlicher Leitungen privater Boden in Anspruch genommen werden muss, kann die Gemeinde ein Durchleitungsrecht erzwingen.

2. Anschlusspflicht

2.1 Grundsatz

Sämtliche zum Abfluss kommenden Abwasser aus Haushalt, Gewerbe und Industrie sind vollständig und störungsfrei in eine Abwasserreinigungsanlage abzuleiten.

Das Niederschlags- und Drainagewasser der Liegenschaften ist nach Möglichkeiten zu versickern oder in einen Vorfluter (Bach, Fluss, See) abzuleiten. Rückhalte- und Versickerungsmöglichkeiten sind auszunützen.

2.2 Leitungserneuerungen

Gleichzeitig mit der Erneuerung der Abwasserleitungen der Gemeinde muss der Private seine Leitungen, die nicht dem Entwässerungssystem (siehe Art. 4.1) entsprechen oder mangelhaft sind, auf seine Kosten anpassen oder ersetzen.

2.3 Verbotene Einleitungen in Abwasseranlagen

Bei jeder Entwässerungsanlage ist zu prüfen, ob eine Abwasservorbehandlungsanlage notwendig ist, damit die Qualität gemäss Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998 sowie die Quantität des abfliessenden Abwassers im Rahmen der behördlichen Auflagen gehalten werden können.

Damit sollen

- Schadstoffe an der Quelle zurückgehalten,
- Gefährdungen von Menschen und Bauwerken vermieden,
- Störungen in Abwasseranlagen verhindert werden.

Stoffe, die der Kanalisation nicht zugeführt werden dürfen, müssen nach Weisungen der zuständigen Instanzen beseitigt werden.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt der Kanalisation zuzuleiten:

- Feststoffe wie Sand, Katzensand, Müll, Textilien, Küchenabfälle, Kaffeesatz, Asche usw.;
- giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Gase, Dämpfe und Stoffe;
- Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos;
- Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können;

- Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern usw.;
- dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.;
- Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe, usw.;
- Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40°C während mehr als 300 Sekunden Abflusszeit;
- Säuren und Laugen in schädlichen Konzentrationen.

2.4 Vorbehandlung

Vorbehandlungsanlagen sind nach den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung vom 28. Okt. 1998 (GSchV), den Mitteilungen des BUWAL sowie den behördlichen Vorschriften zu erstellen und zu betreiben. Das Erreichen der vorgeschriebenen Grenzwerte durch Verdünnen ist verboten.

Industrielles und gewerbliches Abwasser muss auf seine Zusammensetzung in bezug auf die Anforderungen gemäss dieser Verordnung untersucht werden. Wenn nötig, ist es vorzubehandeln. Die Projektierung solcher Anlagen verlangt besondere Fachkenntnisse und gehört in den Aufgabenbereich der hierfür spezialisierten Fachleute. Der Kanton regelt die Vorbehandlung.

2.5 Nicht verschmutztes Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeiten Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

2.6 Einzelreinigung

Die häuslichen Abwasser, die nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen werden können, sind vor dem Einleiten in den Vorfluter entsprechend den jeweils geltenden eidg. und kant. Vorschriften in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

3. Bewilligungsverfahren

3.1 Bewilligungspflicht

Die Erstellung oder Abänderung jeder Abwasseranlage bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Er kann Auflagen machen.

3.2 Kanalisationsgesuch

Für den Anschluss von Abwässern in die öffentlichen Kanalisationen ist ein Gesuch im Doppel einzureichen.

Dem Gesuch sind vom Bauherr, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- a) Situationsplan (Grundbuchplan) mit Angabe der Grundstücknummern, der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung, sowie vorhandene Werkleitungen.
- b) Kanalisationsplan im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Koten. Dieser Plan muss enthalten: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung der Art und der Apparatezahl (Dachwasser, Spülaborte, Schüttsteine usw.) nebst der Lichtweite, dem Gefälle, dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Revisionschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, Entlüftungen usw.
- c) Längenprofil der Leitungen und der übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal, sofern die nötigen Angaben im Grundriss nicht genügen.
- c) Eventuelle Details von Schächten, besonderen Anlagen (Öl-, Fett-, Benzinabscheider) und speziellen Reinigungsanlagen sowie Einzelkläranlagen.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

3.3 Ausführung der Kanalisation

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Gesuch genehmigt ist. Die erteilte Kanalisationsbewilligung erlischt, wenn innert 3 Jahren mit den Bauarbeiten nicht begonnen wird.

3.4 Kontrolle und Abnahme

Der Gemeinde ist vor Eindeckung der Rohre Meldung für die Kontrolle und Abnahme zu erstatten. Diese prüft die Anlage und verfügt über allfällige Änderungen entsprechend den Ausführungsbestimmungen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist nur mit Bewilligung der Gemeinde zulässig.

3.5 Haftung der Gemeinde

Aus der Mitwirkung der Gemeindeorgane im Bewilligungs- und Kontrollverfahren kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden. Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung für unsachgemässe Arbeitsausführung.

4. Technische Grundsätze

4.1 Arten der Ortsentwässerung

Die Entwässerung der Ortschaften erfolgt im Trenn- und Mischsystem. Der Gesuchsteller muss sich orientieren, nach welchem System sein Grundstück zu entwässern ist.

Gemäss Artikel 76 des neuen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ist bei der Erarbeitung des generellen Entwässerungsplanes GKP das Entwässerungssystem zu untersuchen.

Trennsystem

Im Trennsystem (getrennte Leitungen) werden Schmutz- und Regenabwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet.

Die Schmutzabwasserleitungen haben die häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten.

Die Regenabwasserleitungen nehmen Dach-, Strassen-, Sicker- und Kühlabwasser auf und leiten diese in den nächsten Vorfluter oder zu einer Versickerung.

Mischsystem

Im Mischsystem (gemeinsame Ableitung) werden Schmutz- und Regenabwasser in einer Mischwasserkanalisation der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.

Für die Bemessung der Mischwasserkanalisation ist der Regenabwasseranteil bestimmend, da er ein Vielfaches des Trockenwetterabflusses ausmacht.

Die Vereinigung des Schmutz- und Regenwassers darf erst ausserhalb des Hauses bei einem Kontrollschacht erfolgen.

4.2 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung

Alle Abwasseranlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Insbesondere gilt die SN 592000.

4.3 Entwässerung tiefer liegender Räume

Kellerabläufe und Anschlüsse von Räumen, die unter Rückstauhöhe im Kanalisationsnetz liegen, sind nur zulässig, wenn in der Anschlussleitung ein sicherwirkender Rückstauverschluss eingebaut wird. Bei künstlicher Hebung des Abwassers (Pumpendruckleitung) muss die Einleitungsstelle in die Kanalisation über dem Rückstauniveau liegen. Gegen allfälligen Rückstau aus der Kanalisation hat sich der Eigentümer der Anlage selbst zu schützen. Die Gemeinde haftet nicht für solche Schäden. Beim Übergang von Fall- zu den Grundleitungen sind luftdicht verschliessbare Kontrollschächte einzubauen. Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein.

5. Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

5.1 Art der Finanzierung

Die öffentlichen Leitungen und Anlagen der Gemeinde und der Beitrag der Gemeinde am Bau, Unterhalt und Betrieb der Kläranlage werden wie folgt finanziert:

- a) Beiträge der Grundeigentümer;
- b) Anschlussgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden einmaligen Gebühren, sowie die Anschlussgebühren an die öffentliche Kanalisation.
- c) Benützungsgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden wiederkehrenden jährlichen Gebühren;
- d) allfällige Leistungen des Kantons und des Bundes;
- e) die im Voranschlag festzusetzenden Zuschüsse aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde.

5.2 Gebührenansätze

Es wird unterschieden zwischen einmaligen und jährlichen Gebühren.

a) Einmalige Gebühren (Anschlussgebühren)

Zur Finanzierung des öffentlichen Kanalisationssystems samt Pumpwerken, Regenauslässen, Abwasserreinigungsanlagen und der gleichen ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

b) Jährliche Gebühren (Benutzergebühren)

Die jährlichen Gebühren decken die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Abwasserreinigungsanlage, die Unterhalte und Erneuerungsarbeiten des Kanalisationsnetzes sowie die Kapitalkosten der Abwasseranlagen.

5.3 Gebührentarif und Gebührenanpassung

Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in einer Gebührenordnung fest. Diese Gebührenordnung ist der Urversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Gemeinderat kann die jährlich wiederkehrenden Gebühren der Teuerung anpassen, wobei der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend ist. Dies jedoch ausdrücklich unter Wahrung des Grundsatzes der Kostendeckung. Bei einer Anpassung nach oben hat der Gemeinderat einen begründeten Bericht auf die Wahrung des Grundsatzes der Selbsttragbarkeit vorzulegen.

5.4 Fälligkeit der Gebühren und Beiträge

Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes Eigentümer eines angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes ist.

Bei Neuanschlüssen nach Inkrafttreten dieses Reglementes ist die Gebühr bei Baubeginn bzw. bei Anschluss an die Kanalisation fällig.

Die Benützungsg Gebühr schuldet der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft.

Bei Baurechtspartellen ist sowohl die Anschlussgebühr wie auch die Benutzerg Gebühr vom Baurechtsberechtigten geschuldet.

Die Einsprachefrist an den Gemeinderat beträgt 10 Tage ab Rechnungsstellung und der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen netto zu bezahlen.

6. Schluss- und Strafbestimmungen

6.1 Haftung

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt in den Abwasseranlagen verursacht wird.

6.2 Strafbestimmungen und Verwaltungszwang

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und gegen Anordnungen des Gemeinderates werden mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in kantonalen oder eidgenössischen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt werden.

Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlage anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Im Falle der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen. Fehlbare Pflichtige können angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahmen Sicherheit zu leisten.

6.3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert dreissig Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend ist das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

6.4 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird widersprechendes Recht aufgehoben. Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat in der Sitzung vom 16. November 1999 und an der Urversammlung vom 17. Dezember 1999 genehmigt worden.

Der Präsident:

sig. Forny Ewald

Der Schreiber:

sig Zurbruggen René

Homologiert durch den Staatsrat an der Sitzung vom 26. Januar 2000.

EINHEITEN

Wohnungen

| | |
|---------------------|-------------------|
| 1 Einheit | SFr. 600.00 netto |
| Grundgebühr Wohnung | 3 Einheiten |

| | Grundeinheit | Einheit | Total Einheit |
|-------------------|--------------|---------|---------------|
| 6 ½ Zimmerwohnung | 3 | 5 | 8 |
| 5 ½ Zimmerwohnung | 3 | 4 | 7 |
| 4 ½ Zimmerwohnung | 3 | 3 | 6 |
| 3 ½ Zimmerwohnung | 3 | 2 | 5 |
| 2 ½ Zimmerwohnung | 3 | 1 | 4 |
| Studio | | | |
| 1 ½ Zimmerwohnung | 3 | 0 | 3 |

Hotel / Restaurants

| | Grundgebühr | Einheit |
|-------------------------------------|---------------|---------|
| Hotel pro 3 Bett | SFr. 2'000.00 | 1 |
| Restaurant pro 50 m ² | SFr. 2'000.00 | 1 |

Ökonomiegebäude

| | |
|-----------|-------------|
| Anschluss | SFr. 600.00 |
|-----------|-------------|

Geschäfte und Werkstätte

| | |
|------------------|---------------|
| Grundgebühr | SFr. 2'000.00 |
| Pro Arbeitsplatz | SFr. 120.00 |